

Qualitätsmerkmale für einen wirkungsorientierten Kinderschutz kommunaler Jugendämter

Monika Althoff
Dr. Erwin Jordan
Peter Lukasczyk

Münster, Januar 2012



Inhalt

I	Einführung	6
	1 Von Leitbildern zu Standards beruflichen Handelns	6
	2 Orientierungen und Rückbezüge	7
	3 Qualitätsentwicklung und Standardsicherung	7
II	Qualitätsdimensionen	10
	1 Qualitätsmanagement	13
	2 Dimension Personalmanagement	15
	3 Dimension Präventiver Kinderschutz	16
	4 Dimension Bearbeitung von Fällen	17
	5 Dimension Kooperationen	18
	6 Erkennung und Bewertung der Entwicklung von Kindern	19
	7 Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern	21
	8 Qualifizierte Beratung und Vermittlung	23
	9 Dimension Öffentlichkeitsarbeit	24
	10 Dimension Beschwerdemanagement/Ombudsstelle	25
III	Umsetzung	26
	1 Vergleichsringe Kinderschutz	28
	2 Externe Begutachtung	29
	3 Auditierung	29
	4 Zertifizierung/Gütesiegel	29
	5 Adressen	30

Unter Mitarbeit von: Sigrid A. Bathke, Stefan Eberitzsch, Désirée Frese, Regine Müller

Vorbemerkung

Der Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen war und ist für die Kinder- und Jugendhilfe ein zentraler und wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit. Auch wenn es nach unserer Verfassungslage das primäre Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht ist, für ihre Kinder zu sorgen, so gibt es jedoch aus gutem Grund die staatliche und gesellschaftliche Verpflichtung, dieses Elternrecht nicht als schrankenloses, sondern als pflichtgebundenes Recht anzusehen. Von daher legitimiert sich auch das staatliche bzw. öffentliche "Wächteramt".

Durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom Oktober 2005 hat dieser Auftrag eine Konkretisierung und damit zugleich einen Bedeutungsgewinn erfahren. War das Thema Kinderschutz im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bislang nur im einleitenden § 1 SGB VIII und auch noch allgemein im § 50 Abs. 3 (alt) angesprochen, so ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Schutzauftrag des Jugendamtes (und der Träger der freien/privaten Kinder- und Jugendhilfe) eindeutiger gefasst worden (vgl. KICK-SGB VIII § 8a).

Mit dieser Gesetzesänderung wird das Jugendamt zu einer konkreten Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und - bei Vorliegen gewichtiger Ansatzpunkte für eine Kindeswohlgefährdung – zur Auswahl der notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Gleichzeitig soll über Vereinbarungen gesichert werden, dass alle Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, den genannten Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

In der fachlichen Umsetzung dieses Gesetzesauftrages wurde allgemein akzeptiert, dass eine Konkretisierung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll und erforderlich ist. Zwar wurde auch schon vor der Verabschiedung des KICK vielerorts in Jugendämtern daran gearbeitet, Konkretisierungen, Festlegungen und Standards in der Kinderschutzarbeit zu entwickeln. Keinesfalls war dies jedoch schon flächendeckende Praxis.

Allerdings haben die neuen Vorgaben für den Kinderschutz in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe zu unterschiedlichen Lösungsansätzen geführt. Vor diesem Hintergrund bedarf es weiterer Impulse, damit der intendierte Gesetzesauftrag von der Praxis produktiv aufgenommen werden soll, bedarf es noch weiterer organisatorischer, verfahrensbezogener und inhaltlicher Zielvorgaben, damit Überreaktionen vermieden, Unterlassungen möglichst verhindert

werden und vergleichbare Maßstäbe im praktischen Handeln Berücksichtigung finden.

In diesem Kontext versuchte das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in einem Referentenentwurf für ein neues Bundeskinder-schutzgesetz „fachliche Standards“, „fachliche Handlungsleitlinien“ und „Qualitätskriterien“ für die öffentliche und freie Jugendhilfe verbindlich zu machen. Diese Punkte gehörten zu den umstrittensten im gesamten Gesetzgebungsverfahren.

Bis in das Vermittlungsverfahren hinein wurde um die Ausgestaltung der Regelungen zur Qualitätssicherung gerungen. Während der Bundesgesetzgeber sich den Forderungen des Runden Tisches „Heimerziehung“ anschloss und allen Aufgabenbereichen der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Einhaltung von Qualitätsstandards mit rechtlicher Relevanz und Konsequenzen für die finanzielle Förderung (§ 74 SGB VIII) auferlegen wollte, befürchteten die Bundesländer und weite Teile der Fachwelt dadurch bürokratische Überregulierungen ohne inhaltlichen Nutzen. Der Vermittlungsausschuss hat den Konflikt gelöst, indem er § 79a Abs. 2 SGB VIII komplett gestrichen hat, in dem Vereinbarungen zwischen den freien und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Qualitätssicherung vorgesehen waren. Dafür werden die freien Träger in § 74 SGB VIII verpflichtet, „die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII“ zu gewährleisten, um die Voraussetzung für eine Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe zu erfüllen. Auf diese Weise wird ein Rahmen zur Qualitätssicherung für alle Beteiligten geschaffen, ohne eine Fülle von Vereinbarungen abschließen zu müssen. Auch hier (wie an anderen Stellen des Gesetzes) wird die Praxis zeigen müssen, ob und wie die gesetzlichen Regeln mit Leben gefüllt werden. Sehr erfreulich ist, dass in § 79a Abs. 1 SGB VIII der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet wird, „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ in die Qualitätsentwicklung einzubeziehen.

Unabhängig von diesen Auseinandersetzungen ist aus unserer Sicht die prinzipielle Intention des Gesetzgebers, Qualitätskriterien in der Jugendhilfe zu verankern sehr zu begrüßen und nachhaltig zu unterstützen. Hierbei kann sich das ISA auf seine langjährigen Erfahrungen in der Erforschung, Evaluation und Qualifizierung der Kinderschutzarbeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe beziehen. Ausschlaggebend war und ist dabei die Erkenntnis, dass eine gute Kinderschutzarbeit sich nicht allein auf die Entwicklung und Erprobung einzelner „Module“ (z.B. Diagnostik, Vereinbarungen oder Verfahrensregeln in bestimmten Handlungsfeldern) beziehen darf, sondern dabei immer

auch das Zusammenspiel unterschiedlicher Handlungsebenen und Wissensbereiche im Blick haben muss.

In der Umsetzung dieses komplexen Ansatzes hat das ISA schon zu Beginn des Jahres 2010 den Entwurf für einen „Qualitätsrahmen Kinderschutz“ (Stand 20.05.2010) zur Diskussion gestellt. Die hier nun vorgelegte überarbeitete Version des Qualitätsrahmens bezieht wesentliche Ergebnisse der bisherigen fachlichen Rückmeldungen und bereits erfolgter erster praktischer Umsetzungen ein und versucht gleichzeitig anschlussfähig zu sein an die Vorgaben und Intentionen des aktuellen Entwurfs für ein Bundeskinderschutzgesetz.

Mit unseren Vorschlägen kann somit auch die Lücke geschlossen werden zwischen den allgemeinen und grundsätzlichen Vorgaben des Gesetzes und der notwendigen fachlichen Orientierung der Praxis. Vor allem kann dieser Qualitätsrahmen mit dazu beitragen, dass – bei Respektierung kommunaler Eigenständigkeits und lokal unterschiedlicher Ansätze – hier Lösungen vor Ort nicht immer wieder neu gefunden werden müssen und zugleich erste Schritte gegangen werden in Richtung auf allgemein anerkannte (und damit auch verbindliche) Standards im Kinderschutz.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke

1. Vorsitzender

I Einführung

1 Von Leitbildern zu Standards beruflichen Handelns

In der Diskussion über die Möglichkeiten eines erfolgreichen Kinderschutzes wird in Deutschland aktuell immer häufiger der Ruf nach fachlichen und organisatorischen Standards laut – sowohl, was die frühzeitige Erkennung von Kindeswohlgefährdung betrifft als auch deren Bearbeitung (vgl. dazu u.a. Fegert u.a. 2010). Auch in den veröffentlichten Untersuchungsberichten zu dramatisch verlaufenen Fällen spielen Standards eine Rolle. So wird oft von Versäumnissen bei der Einhaltung von Standards gesprochen oder auf fehlende Standards hingewiesen. Aber wie werden Standards im Allgemeinen definiert, und welche Ableitungen lassen sich hieraus für das Erkennen und Bearbeiten von Gefährdungssituationen für Kinder entwickeln?

Dass die Qualität sozialpädagogischen Handelns und Könnens neben der wissenschaftlich fundierten professionellen Reflexivität der Fachkräfte (vgl. Dewe et al. 2001) durch planbare, erlernbare, erprobte und auch unabhängig von den je handelnden Personen einsetzbare Problemlösungsstrategien bewirkt werden könne, ist für die Profession (die im sozialen Bereich tätigen Fachkräfte) eine relativ junge Erkenntnis. Noch in der jüngsten Vergangenheit wurde in Literatur und Ausbildung sozialpädagogisches Können wesentlich charakterisiert durch eine günstige Kombination individueller Eigenarten, Fähigkeiten und Erfahrungen (vgl. Jordan 2001).

Begünstigt werden die auf Persönlichkeit und Eignung bezogenen Sinngebungen dadurch, dass dem Begriff der „Hilfe“ in der Sozialpädagogik als einem bis in die Gegenwart wirkungsmächtigen Leitbild und Quelle berufsethischer und normativer Orientierungen eine Schlüsselposition zukommt. Das Konzept der „Hilfe“ ist bedeutsam für die Entwicklung und Verteidigung von sozialpädagogischen Haltungen und Gesinnungen, zur Begründung einer Berufsmoral und als Rahmen einer je zeit- und situationsspezifisch sich konkretisierenden „Berufskultur“.

Allerdings garantiert diese Positionsbestimmung noch nicht berufliches Können. Jemand mag das Jurastudium gewählt haben, weil er für Recht und Gerechtigkeit einstehen will, ein anderer entscheidet sich für den Beruf des Arztes, weil er sich dem Eid des Hippokrates zutiefst verpflichtet fühlt. Dennoch sind weder Gerechtigkeitsgefühl noch der Wunsch, heilen zu wollen, hinreichende Voraussetzungen dafür, dass Prozesse gut geführt und Patienten richtig behandelt werden. Aus Leitbildern ergeben sich noch keine Übereinkünfte über

gewünschte bzw. abzulehnende Handlungen und Handlungsfolgen darüber, wie sozialpädagogisches Handeln als kompetente Ausfüllung der den jeweiligen Rollenträgern obliegenden Aufgaben zu erfolgen hat. „Helfen“ benennt ja noch keine bestimmten Handlungen und Handlungsketten, es legitimiert sie nur. Und so werden in der aktuellen Qualitätsdebatte in der Sozialpädagogik wohl zu recht die fehlenden „Brückenglieder“ („missing links“) zwischen den vielen und häufig benannten gesetzlichen, trägerspezifischen, konzeptionellen, fach- und arbeitsfeldspezifischen Leitorientierungen und Zielen einerseits und den konkreten Arbeitsplanungen und hierauf bezogenen Arbeitsschritten in der Praxis andererseits thematisiert.

2 Orientierungen und Rückbezüge

Da es gegenwärtig in der Sozialpädagogik jedoch zumeist an Bestimmtheiten und Sicherheiten fehlt, werden – zwangsläufig – die einschlägigen rechtlichen und administrativen Regelungen, die Auftrag und Grenzen beruflichen Handelns festlegen, zu zentralen Leitorientierungen und Gütekriterien. Für den Bereich der Sozialpädagogik sind dies vor allem die Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). So zum Beispiel – im Kontext des Kinderschutzes:

- Einschätzung der Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- Angebot von Hilfen
- Trägervereinbarung
- Einbeziehung des Familiengerichtes
- Einbeziehung Dritter zur Abwehr der Gefahr oder Angebot von Hilfen

Hier werden allerdings nur Sachverhalte aufgeführt. Auf Verfahrensweisen gibt das Gesetz keine Hinweise. Die Arbeitsweisen im ASD orientieren sich hier an allgemeinen Verwaltungstätigkeiten, die überwiegend dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder den einschlägigen Gesetzen zum Datenschutz Rechnung tragen. An allgemein gültigen Standards fehlt es noch.

3 Qualitätsentwicklung und Standardsicherung

Wenn wir in der Kinder- und Jugendhilfe von Qualität sprechen, dann sollten idealerweise als Referenzpunkte nur die Standards dienen, die sich innerhalb der Sozialpädagogik bewährt haben und als solche benannt sind. Solche Stan-

dards sind kollektiv durchgesetzte Ergebnisse von Aushandlungsprozessen, also relativ und zeitabhängig. Qualität ist somit das Ergebnis einer „Konvention“, einer Übereinkunft darüber, was die Profession mit der Leistung verbindet. Qualitätskriterien sind keine raum-zeitlich unabhängig wirkenden bzw. feststellbaren Merkmale, sondern können sich je nach Ort, Zeit und Veränderungen bei den definitionsmächtigen Akteuren ändern. Dies bedeutet, dass es „die“ Qualität nicht gibt, sondern nur eine mehr oder weniger gelingende Annäherung an die (zwischen verschiedenen Akteuren) vereinbarten fachlichen Ergebnisse.

Die aktuelle Qualitätsdebatte ist von großer professionspolitischer Bedeutung. Bei ihr geht es um den Anspruch der Sozialpädagogik auf Selbstdefinition, darum, anderen Instanzen und Professionen (z.B. den Juristen) nicht länger die Definitionsmacht im Kontext sozialpädagogischer Prozesse und Ereignisse – mit ggf. problematischen Ergebnissen – zu überlassen. Damit kann die Verlagerung externer Kontrollen in die Profession gefördert werden, können Einmischungen und Interventionen „von außen“ unterbunden und die Kontrolle von Ressourcen und schließlich die Ausbildung spezifischer Handlungslogiken, Rationalitätsmuster und Motivlagen vorangebracht werden. Wenn sich die Sozialpädagogik dieser Auseinandersetzung nicht stellt, dann besteht die große Gefahr, dass ihr Status als Disziplin und Profession geschwächt wird.

Ein Standard ist eine einheitliche oder vereinheitlichte, weithin anerkannte und meist auch angewandte (oder zumindest angestrebte) Art und Weise, etwas herzustellen oder durchzuführen. Ein Standard hat sich somit gegenüber einer anderen möglichen Ordnung oder Vorgehensweise durchgesetzt. Er kann aus einem formalisierten oder nicht-formalisierten Regelwerk, einer einzelnen Regel, mehreren Regeln oder einer Norm bestehen.

In den Bereichen Technik und Naturwissenschaften findet der Begriff im Allgemeinen Verwendung als Überbegriff für Normen (im Sinne von Übereinkünften oder Verordnungen), die in der Praxis eine breite Akzeptanz genießen. Des Weiteren findet er Verwendung für Vereinheitlichungen als Reaktion auf ungeplante (gesellschaftliche) Prozesse. Oft haben sich Standards auch als stillschweigende Übereinkunft etabliert, zum Beispiel manche Industriestandards und „herstellerspezifische Standards“.

Setzen sich Methoden oder Regeln nicht auf der Basis von Vereinbarungen, Gesetzen, Verordnungen oder Ähnlichem durch, sondern etablieren sich nach und nach durch Erfahrungen in der Praxis, spricht man auch von De-facto- oder Quasi-Standards. Im deutschen Sprachgebrauch wird in den vergangenen Jahren der Begriff „Standard“ häufig analog dem englischen Begriff „standard“

verwendet. Dies hat zur Folge, dass hierzulande häufig nicht mehr zwischen Norm und Standard unterschieden wird.

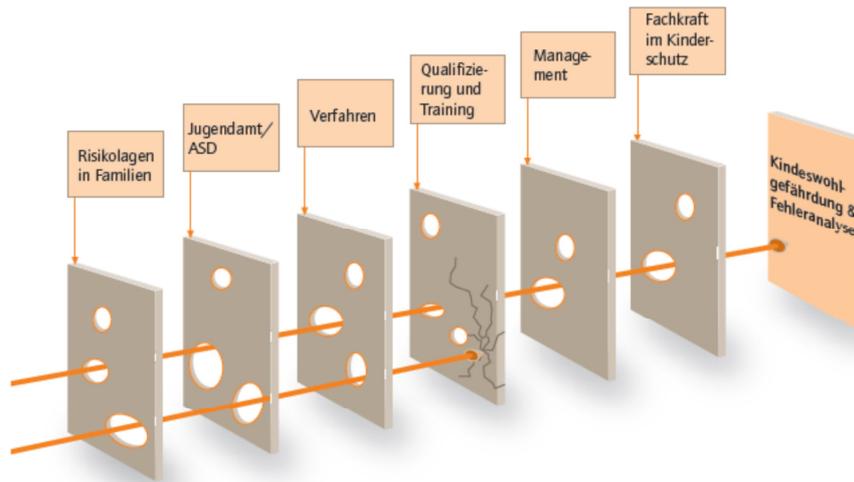
Eine Norm ist im Unterschied zum Standard eine allseits rechtlich anerkannte und durch ein Normungsverfahren beschlossene, allgemeingültige sowie veröffentlichte Regel zur Lösung eines Sachverhaltes. Voraussetzung für eine Norm ist, dass sie technisch ausgereift ist und einen Nutzen für den Anwender hat. Aus dem englischen Sprachgebrauch kommt der Begriff De-jure-Standard (wobei die englische Schreibweise auf die Bindestriche verzichtet), der sich mit dem deutschen Begriff Norm deckt.

Im Ergebnis sollte festgehalten werden, dass sozialpädagogisches Handeln sowohl relativ eindeutig strukturierbare Tätigkeiten und Anforderungen (z.B. im Rahmen von Verfahrensvorgaben) als auch komplexe, in ihrem Ablauf nicht eindeutig steuerbare Aufgaben umfasst. Standardisierte Verfahren und Instrumente können hier zur Objektivierung beitragen, wenn gleich nicht übersehen werden darf, dass den subjektiven – in der kollegialen Beratung dann auch intersubjektiven – fachlichen Bewertungen eine Schlüsselrolle zukommt. Risiko einschätzungen basieren auf Prognosen und hypothetischen Modellen, die in letzter Konsequenz nicht im Kontext eines fallunabhängig bestimmbareren Handlungsprogramms entwickelt werden können. Daher wird es bei der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wesentlich auf eine günstige Kombination von empirisch gestützten Verfahren und konsensbasierten Entscheidungsmodellen ankommen. Dazu soll auch der im Folgenden dargestellte Qualitätsrahmen zum Kinderschutz mit seinen zehn Qualitätsdimensionen beitragen.

II Qualitätsdimensionen

Durch die gesetzliche Zuständigkeitsregelung sind die Kommunen für die Umsetzung und die Gestaltung der Gesetzesausführung nach dem SGB VIII verantwortlich. Insofern sind die angewandten Arbeitsweisen abhängig von den jeweiligen Ressourcen und den angewandten Fachkenntnissen in den Fachdiensten der einzelnen Kommunen. Die Folgen sind schwer vergleichbare Strukturen und unterschiedliche Herangehensweisen an ein und denselben Sachverhalt. Dennoch gibt es Ähnlichkeiten in den Vorgehensweisen beim Kinderschutz. So schaut sich jede Kommune bei der anderen etwas ab, modifiziert vermeintlich Bewährtes mit eigenen Abläufen oder ergänzt es an der einen oder anderen Stelle. Ein unmittelbarer Vergleich des „Produktes“ wird damit erschwert oder gar unmöglich gemacht. Von einheitlich angewandten Standards kann nicht gesprochen werden. Die punktuellen Ähnlichkeiten weisen darauf hin, dass es in der Jugendhilfe bereits Hinweise auf Quasi-Standards gibt aus denen sich zukünftig verbindliche Standards entwickeln können.

Bei der Umsetzung des Kinderschutzes zeigen sich immer wieder signifikante Strukturen und Muster, die es zu erkennen und zu analysieren gilt. Darauf aufbauend können entsprechende Maßnahmen auf der Handlungsebene entwickelt werden, die in der Lage sind, Risiken zu reduzieren. Die publizierten Analysen und die noch zu wenigen systematischen Untersuchungen von Kinderschutzfällen weisen in aller Regel keine einzelnen, alles entscheidenden Fehler im Verhalten der Fachkräfte aus, sondern sprechen vielfach von systemischen Fehlern oder vom „systemischen Versagen“. Dies bedeutet, dass an verschiedenen Stellen im Gesamtsystem des Kinderschutzes Fehler gemacht wurden, die im Zusammenwirken negative, dramatische Auswirkungen hatten.



Copyright: JHC 2010

Abb. 1: Zusammenwirken von Einflussfaktoren und -dimensionen bei Kinderschutzfällen

Diese Problematik ist seit vielen Jahren in der Risikoforschung bekannt. Hier wird betont, dass verschiedene Fehler im Gesamtsystem, die entweder inhaltlich und/oder zeitlich zusammenfallen, in letzter Konsequenz zu einer Katastrophe führen können. Vor diesem Hintergrund sind Standards von enormer Bedeutung, um Strukturen zu entwickeln, die die Wahrscheinlichkeit von unerwünschten Vorkommnissen deutlich reduzieren.

Um in kommunalen Zusammenhängen Kinderschutz effektiv zu gestalten, bedarf es eines umfassenden Systems von ineinander verzahnten und aufeinander bezogenen Diagnosen und Maßnahmen, die durch ein umfassendes Qualitätsmanagement kontinuierlich weiterentwickelt und kontrolliert werden.

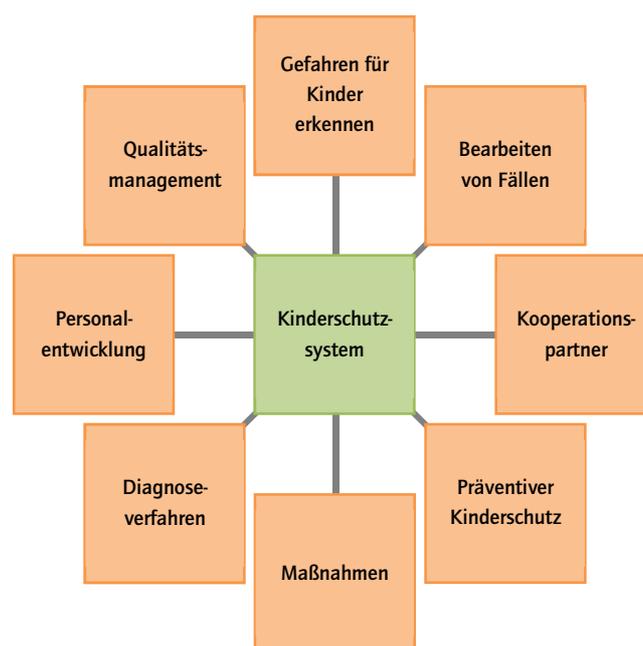


Abb. 2: Kommunales Kinderschutzsystem

Für ein qualitatives, kommunales Kinderschutzsystem sollten folgende Kernfelder – Qualitätsdimensionen – vorhanden und weitestgehend bearbeitet sein:

1. Ein bereits vorhandenes oder im Aufbau befindliches Qualitätsmanagement
2. Grundsätzliche Strukturen zur Personalentwicklung von Fachkräften im Kinderschutz (Personalmanagement)
3. Ein Programm des präventiven Kinderschutzes, welches mit allen Bereichen vernetzt ist oder sich zumindest im Auf- und Ausbau befindet
4. Eindeutige Verfahrenswege in der Bearbeitung von Fällen bei Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte
5. Vorhandene Kooperationsvereinbarungen oder ähnlich verbindliche Formen mit relevanten Organisationen oder Berufsgruppen
6. Einsatz von evaluierten Diagnoseinstrumenten zum Erkennen von Gefährdungslagen für Kinder
7. Spezifische Bearbeitung von speziellen Gefährdungssituationen
8. Qualifizierte Beratung und Vermittlung
9. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
10. Beschwerdemanagement/Ombudsstelle

Beim Aufbau oder bei der nachhaltigen Sicherung von Kinderschutzsystemen geht es um die Beachtung aller Elemente und nicht um Exzellenz in einzelnen Teilbereichen.

Aktuelle Beachtung findet zurzeit das Thema „Kinderschutz in pädagogischen Einrichtungen“. Kinder und Jugendliche, die in Obhut von pädagogischen Einrichtungen gegeben werden, sollten grundsätzlich besser geschützt sein, als in der Herkunftsfamilie. Andererseits arbeiten in Einrichtungen Menschen, die ebenso fehlbar sein können, wenn sie in ihrem professionellen Handeln nicht wertschätzend kontrolliert werden und durch ihre Organisation entsprechend gefördert und unterstützt werden. Auch der Schutz von Kindern und Jugendliche durch gleichaltrige oder ältere Mitbewohnerinnen und Mitbewohner muss in eine eigene Qualität der Aufmerksamkeit münden.

Im Weiteren werden diese spezifischen Handlungsfelder nicht in einer eigenen Dimension gewürdigt, sondern finden sich jeweils in den zehn Dimensionen wieder. Damit soll einerseits dem Thema Raum gegeben und andererseits einer möglichen undifferenzierten Stigmatisierung entgegengewirkt werden.

Im Folgenden werden die zehn Dimensionen (Qualitätsmerkmale) für einen wirkungsorientierten Kinderschutz kommunaler Jugendämter in ihren wesentlichen Elementen, Absichten und Möglichkeiten skizziert. Im Anhang finden sich dann zu diesen Qualitätsdimensionen detaillierte Darlegungen

unter Berücksichtigung der Aspekte Instrumente/Handlungsziele – Operationalisierungen – Umsetzungen (Beispiele).

1 Qualitätsmanagement

Zur Sicherung und Weiterentwicklung von Systemen des Kinderschutzes in Deutschland bedarf es des Aufbaus eines nachhaltigen Qualitätsmanagements. Dadurch wird gesichert, dass sowohl Verfahren als auch die fachlichen Entwicklungen kontinuierlich beobachtet und intern evaluiert werden. Organisatorische Fehlentwicklungen werden früher erkannt und Gegensteuerungsmaßnahmen können erfolgen. Das Qualitätsmanagement sichert den öffentlichen Träger in der Gesamtverantwortung und reduziert die Wiederholungsgefahr wiederkehrender Fehler.

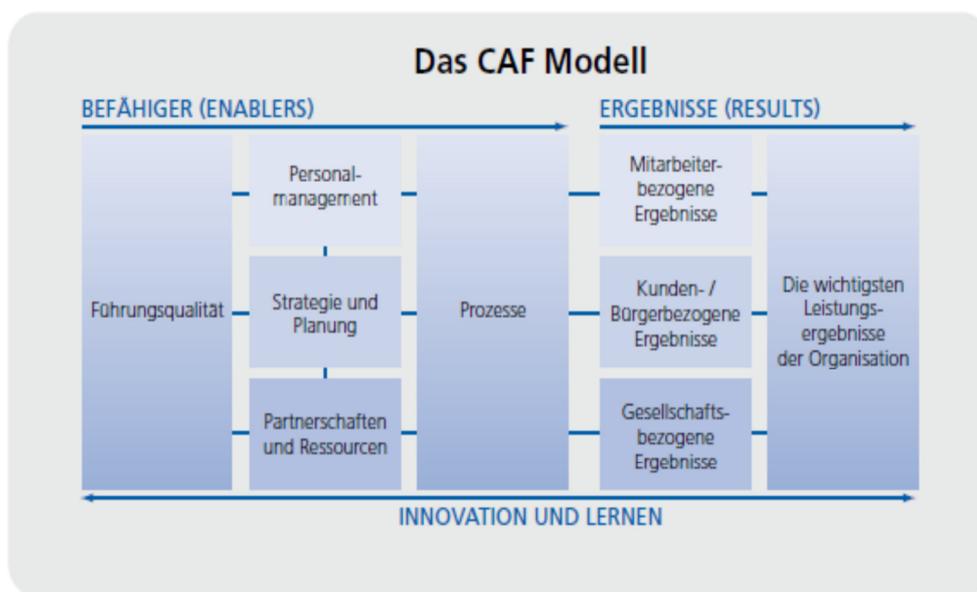
In diesem Kapitel werden Elemente und Bausteine zur Entwicklung von Qualität im Kinderschutz beschrieben, die sich insbesondere auf das Qualitätsmanagement von Jugendämtern beziehen. Dabei wird Qualitätsmanagement hier als eine „Managementphilosophie“ verstanden, in deren Horizont verschiedene Organisationsmethoden und Handlungsansätze zu einer auf umfassende Befriedigung und Weiterentwicklung von definierten Qualitätsansprüchen gerichteten integrierten Strategie zusammengeführt werden. Qualitätsmanagement ist keine in sich konsistente Methode, sondern ein Amalgam von Ansätzen der Organisationsforschung, der Betriebswirtschaftslehre und Ansätzen der arbeitsteiligen Industriegüterproduktion und stellt eine konzeptionelle Weiterentwicklung von traditionellen Ansätzen der Qualitätssicherung dar, die im Wesentlichen auf die Vermeidung und das Auffinden von (Produktions-)Fehlern ausgerichtet sind. Charakteristisch für die „Qualitätsmanagement-Philosophie“ sind folgende Grundsätze:

- Die umfassende Ausrichtung der Organisation auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kunden/Adressaten und Stakeholder (Interessenspartner bzw. Anspruchsträger: u.a. Mitarbeiterschaft, Umwelt, Politik, Kapitalgeber etc.).
- Die Entwicklung und organisationale Absicherung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Deming-Kreis bzw. PDCA-Zyklus¹).

1 Der Deming-Kreis bzw. PDCA-Zyklus beschreibt einen vierphasigen Problemlösungsprozess, der seine Ursprünge in der Qualitätssicherung hat. PDCA steht hierbei für Plan-Do-Check-Act, was im Deutschen als Planen-Tun-Überprüfen-Umsetzen übersetzt wird. Der Begriff Deming-Kreis ist nach William Edwards Deming (1900–1993) benannt, einem amerikanischen Physiker und Statistiker, dessen Wirken maßgeblich den heutigen Stellenwert des Qualitätsmanagements beeinflusst hat.

- Die umfassende Ausrichtung auf das Wirtschaftlichkeitsgebot (größtmögliche Zielerreichung bei geringstmöglichem Einsatz von Mitteln).
- Der prozessorientierte Ansatz: Das an Handlungsprozessen orientierte, hierarchie- und bereichsübergreifende „Denken“ und Handeln in einer Organisation.
- Die Betonung der Verantwortung der Leitung.

Die hier beschriebenen Anforderungen des Qualitätsmanagements bedürfen – will man sie auf die Arbeit der Jugendämter beziehen – einer entsprechenden „Übersetzung“ und spezifischen, auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung zielenden, Konzeptionierung. Dabei bietet sich für Kommunen ein Qualitätsmodell an, welches die Europäische Union für die öffentlichen Verwaltungen empfiehlt und das sich bereits in vielen Bereichen bewährt hat. Im Internet unter www.caf-netzwerk.de finden sich umfangreiche Informationen zu diesem Thema und praktische Anwendungsbereiche, sowie Online-Schulungen zur Qualifizierung von Qualitätsbeauftragten.



In Anlehnung an das EFQM-Modell

Abb. 3: CAF-Modell

Da für viele Kommunen die Orientierung am CAF-Modell² zum jetzigen Zeitpunkt mit zu hohem Ressourcenaufwand verbunden erscheint, muss es beim Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems im Bereich der Kinderschutzaktivi-

² Beim CAF (Common Assessment Framework) handelt es sich um ein gemeinsames europäisches Qualitätsbewertungssystem unter dem Motto "Verbesserung der Organisation durch Selbstbewertung". Dieses Konzept zur Selbstbewertung für die öffentlichen Verwaltungen in Europa ist angelehnt an das EFQM-Modell (European Foundation for Quality Management) und wird als Weg zu umfassendem Qualitätsmanagement und ständiger Verbesserung betrachtet.

täten darum gehen, dies so aufzubauen, dass es einerseits die Effektivität und die Effizienz des kommunalen Kinderschutzsystems absichert und qualifiziert und andererseits anschlussfähig an die Entwicklung eines verwaltungsweiten Qualitätsmanagements ist.

Daneben sind Auditierungsprozesse einzurichten, mit denen die im Qualitätsmanagement etablierten Kinderschutzaspekte regelmäßige auf ihre Praktikabilität und ihre tatsächliche Umsetzung hin überprüft werden. Durch einen solchen Auditierungsprozess und die regelmäßige Berichterstattung wird die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Organisation angeregt.

2 Dimension Personalmanagement

Die Qualifizierung und Aufmerksamkeit von Fachkräften ist ein wesentlicher Faktor zur Erkennung und Vermeidung weiterer Kindeswohlgefährdung. Daher kommt der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte im ASD eine hohe Bedeutung zu. Eine weitere Risikolage liegt in der Arbeitsbelastung der Fachkräfte durch eine zu hohe Fallzahl in der dauerhaften Bearbeitung. Daher ist eine qualifizierte Personalbemessung notwendig, um den Anforderungen in diesem Arbeitsbereich Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die Annahme, dass es für einen wirksamen Kinderschutz neben der organisationalen Absicherung insbesondere auf die Sensibilisierung und fachliche Qualifikation der professionellen Fachkräfte ankommt, muss dem Personalmanagement ein herausgehobener Stellenwert zukommen. Wesentliche Handlungsfelder liegen hier in den Bereichen Personalführung, Personalplanung und Personalentwicklung.

Personalführung im Kinderschutz bedeutet, den Mitarbeitenden einen hohen Grad der Eigenverantwortung zu geben und ihnen Unterstützung und Sicherheit durch die Leitungskräfte zu bieten. Um diese Führungskultur zu entwickeln, bedarf es des Aufbaus effizienter und effektiver Teamstrukturen und die Einbeziehung von Mitarbeitenden in die Entwicklung der Standards.

Die Personalplanung bezieht sich einerseits auf die Planung des künftigen Personalbedarfs und andererseits auf die individuelle Planung für einzelne Mitarbeitende. Hierzu werden eine vereinbarte Ablauforganisation sowie das Vorhandensein verbindlicher Qualitätsprozesse benötigt.

Die Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeiter/innen. Neben der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung gehören u.a. Haltungsentwicklung und Belastungsfaktoren zu einer nachhaltigen Personalentwicklung.

Die Qualität der Fachkräfte im Kinderschutz stellt die letzte und entscheidende Größe in der Vermeidung von Fehlern dar. Versagt diese letzte Instanz, sind prekäre Fallverläufe kaum noch zu vermeiden.

Insofern kommt dem Personalmanagement qualitativ und quantitativ eine erhebliche Bedeutung zu.

3 Dimension Präventiver Kinderschutz

Frühe Hilfen fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Akteure vor Ort. Durch gezielte Maßnahmen können Familien und ihre Kinder in Risikolagen identifiziert werden und gezielten und spezifische Förderprogrammen zugeführt werden. Die hier eingesetzten Mittel helfen in vielen Fällen, spätere hohe Investitionen zu vermeiden oder zu reduzieren.

Um Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen effektiver zu verhindern, gilt es, Anzeichen für mögliche gefährdende Entwicklungen und Situationen früh zu erkennen und Hilfen zur Unterstützung für die Familien frühzeitig durchzuführen. Präventive Angebote sollen von Kommunen vorgehalten werden, um belasteten Familien zu helfen, bevor sich ihre Problemlage zu einer Gefährdungssituation für die Kinder zuspitzt. Als eine wesentliche Herausforderung in der Etablierung solcher präventiver Maßnahmen zeigt sich die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der stark spezialisierten Helfersysteme. Diese haben im Zuge ihrer funktionalen Differenzierung und Professionalisierung fachspezifische Wahrnehmungen, Handlungslogiken und Leistungsangebote im Hinblick auf die Lebenssituation eines Kindes oder eines Jugendlichen entwickelt. Kinder und Familien leben im Alltag zwischen den unbearbeiteten Schnittstellen, die von Intransparenz, mangelnder Vernetzung und Unklarheiten in der Zusammenarbeit geprägt sind.

Der Ansatz eines präventiven Kinderschutzes – hier verstanden im Sinne eines sozialen Frühwarnsystems – ist durch interdisziplinäre und verbindliche Kooperation und ein umfassendes Management die Lücken in der Zusammenarbeit der verschiedenen Helfersysteme zu schließen und neue Zugänge zu den Familien zu finden, um sie bei Bedarf schneller, einfacher und direkter zu unterstützen. Soziale Frühwarnsysteme beinhalten hierfür verbindliche und systematische Verfahrensabläufe entlang der Schritte Wahrnehmen, Warnen und Handeln. Die Übergänge zwischen den Schritten werden anhand von Schwellenwerten festgelegt, die bestimmen, ab wann z.B. die Hinzuziehung anderer Stellen oder Hilfsangebote erfolgen sollen (vgl. ausführlich MGFFI 2005; Hensen/Rietmann 2008).

Um Familien früh zu erreichen und an ihren Bedarfen anzuknüpfen, ist vor allem eine Kooperation zwischen dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe vordringlich. Das Gesundheitswesen hat besonders in der sensiblen Phase der Altersspanne von null bis drei Jahren zahlreiche Berührungspunkte zu Familien. Es gilt, die Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe zuverlässig und verbindlich zu koordinieren und sukzessive andere Kooperationspartner in ein soziales Frühwarnsystem einzubeziehen.

4 Dimension Bearbeitung von Fällen

Die Sicherung standardisierter Verfahrensabläufe hilft sowohl bei der Erkennung von akuter Kindeswohlgefährdung als auch bei der Vermeidung wiederkehrender Gefährdungssituationen für Kinder. Die Einbindung der jeweiligen Leitungsebenen führt zu einem systematischen Austausch zwischen der Fach- und Organisationsebene, der die Entwicklung und Sicherung von Standards fördert.

Die Bearbeitung konkreter Fälle von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und Fällen, in denen das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), bedarf einer großen Sorgfalt und Umsichtigkeit. Jedes Kind/jeder Jugendliche und die Sorgeberechtigten sowie jede familiäre Situation ist unterschiedlich, deshalb muss die Bearbeitung eines jeden „Falles“ spezifisch erfolgen. Hermeneutisches Fallverstehen und reflexive Beratungsschleifen sind die Voraussetzung, um Fälle nicht nur sach- und fachgerecht zu steuern, sondern auch um die Beteiligten im Prozess zu begleiten.

Verwaltungs- und verfahrenstechnische Abläufe müssen bekannt, möglichst widerspruchsfrei und nachvollziehbar sein. Es gilt, Informationen zu ordnen, wesentliche Kernpunkte herauszufiltern, Entscheidungen zu treffen und Informationen weiterzugeben. Aber neben dem Wissen um diese verwaltungs- und verfahrenstechnischen Abläufe sind die Diagnose des Falls, die kollegiale Beratung im Team und die Einbeziehung der Sorgeberechtigten zentrale Aufgaben bei der Bearbeitung der Fälle. Lebenslagen von Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Familien müssen verstanden und hinsichtlich einer möglichen Gefährdung bewertet werden. Die Vorgabe, dass mehrere Fachkräfte auf einen Fall schauen und ihn fachlich beurteilen, trägt dem Gedanken Rechnung, dass es sich bei Kindeswohlgefährdung um sehr komplexe Sachverhalte handelt. Fachkräfte arbeiten in der kollegialen Beratung sowohl mit ihrem Fachwissen als auch mit Erfahrungen und Intuitionen, um fachlich begründbare und nachvollziehbare Einschätzungen vornehmen zu können. Das Gesetz sieht unmissverständlich vor, dass Eltern bei drohender Kindeswohlgefährdung einbezogen

werden sollen (§ 8a SGB VIII), da das Kindeswohl kaum gegen die Eltern, sondern nur im Prozess mit den Eltern gesichert werden kann. Eltern sind nicht Objekte einer professionellen Analyse oder eines Bewertungsprozesses, sondern Experten ihrer Lebenssituation. Schritte zur Veränderung müssen von ihnen nachvollzogen und mitgetragen werden.

Bei der Bearbeitung von Fällen müssen Verwaltungshandeln, Diagnose- und Beratungskompetenz ineinandergreifen und in einer qualifizierten Dokumentation aufgeführt werden. Eindeutige Verfahrensschritte und festgeschriebene Abläufe unterstützen den Prozess der Diagnose, Beratung und Intervention und geben Handlungssicherheit.

5 Dimension Kooperationen

Analysen von prekär verlaufenen Kinderschutzfällen zeigen deutlich auf, dass mangelnde oder fehlende Kommunikation zwischen den Organisationen oder innerhalb von Organisationen ein wesentlicher Indikator des dramatischen Fallverlaufs sein kann. Der Entwicklung und Pflege der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Durch unterschiedliche Maßnahmen sollten diese Formen entwickelt und gefördert werden.

Akteure in vielen unterschiedlichen Professionen werden mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Sie handeln und entscheiden aus ihren persönlichen Erfahrungen und professionellem Selbstverständnis heraus, da sie in ihren Institutionen mit spezifischen Werten, Regeln und Vorstellungen eingebunden sind. Diese Institutionen wiederum sind Teil eines Hilfeangebotes in einer Kommune, sodass von einem komplexen Helfersystem gesprochen werden kann. Es stellt sich die Frage, wie ein komplexes Helfersystem professionell auf Kindeswohlgefährdung reagieren kann.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können an einer oder mehreren Stellen des Helfersystems bekannt werden. Nach den Verfahrensschritten sind den betroffenen Familien Hilfen anzubieten. Das können eigene Hilfen sein, wie auch die Vermittlung zu anderen Stellen des Helfersystems. Um hier professionell handeln zu können, muss man sich seines eigenen Hilfeangebotes bewusst sein wie auch Wissen um andere Stellen und Einrichtungen besitzen. Hilfreich sind Kenntnisse über die Aufgaben, Ziele, Methoden, Abläufe und Strukturen sowie Leitbilder und Kulturen jener Einrichtungen und Träger, die ebenfalls in der Kommune tätig sind.

Kooperation und Vernetzung sind konstitutive Elemente der Kinder- und Jugendhilfe, und für eine professionelle Zusammenarbeit bei Fällen von Kindes-

wohlgefährdung sind sie unerlässlich. Allerdings sollten diese so aufgebaut sein, dass sie nicht ausschließlich auf persönliche Kontakte und Sympathien unter den „Professionellen“ basieren, sondern durch schriftliche Vereinbarungen, in denen die Schnittstellen beschrieben und weiterentwickelt werden, nachhaltig ihre Wirkung entfalten können. Hierzu sind feste Ansprechpartner/innen notwendig, deren Hauptaufgabe in dieser Netzwerkarbeit besteht. Kooperationsstrukturen sollten ohne Zeit- und Erfolgsdruck aufgebaut werden, also nicht erst, wenn ein Fall von Kindeswohlgefährdung bekannt wird. Neben vereinbarten gemeinsamen Regeln und Zielen sind eine klare Aufgabenverteilung, verbindliche Strukturen sowie ein überlegter Umgang mit Informationen notwendig.

6 Erkennung und Bewertung der Entwicklung von Kindern

Standardisierte und evaluierte Diagnosebögen zur Erkennung von unterschiedlichen Gefährdungsmomenten gehören zum fachlichen Repertoire eines kommunalen Trägers. Solche Instrumente sind auch in Deutschland verfügbar. Durch den ergänzenden Einsatz dieser Instrumente verbessert sich die Vorhersagefähigkeit zu einer möglicherweise wiederkehrenden Gefährdungssituation für Kinder.

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einschätzen und beurteilen zu können, ist eine Kernkompetenz sozialpädagogischen Handelns. Die Fachkräfte der sozialen Arbeit können auf Erkenntnisse der Entwicklungs- und Bindungspsychologie zurückgreifen. Hierbei werden sowohl das Bedürfnis nach Existenz, nach sozialer Bindung und Verbundenheit als auch das Bedürfnis nach Wachstum als drei kindliche bzw. menschliche Grundbedürfnisse beschrieben, dessen Erfüllung in engem Zusammenhang mit der altersgemäßen Entwicklung steht (vgl. Werner, 2007). Die altersgemäße Entwicklung, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsauffälligkeiten manifestieren sich auf vier Ebenen (vgl. Kindler, H. et al. 2007, Kapitel 1.2.):

Körperliche Entwicklung (Wachstums- und Reifungsvorgänge als Grundlage für Bewegungsfähigkeit und Wahrnehmung).

Kognitive Entwicklung (Ausbildung der Wahrnehmung, der Sprache, des Wissens, Denkens, Problemlösens, der Vorstellungsgabe und des Gedächtnisses).

Soziale Entwicklung (beobachtbare Veränderungen in Verhaltensmustern gegenüber anderen Menschen, Veränderungen in Gefühlen, Einstellungen im Umgang mit anderen Menschen).

Emotionale Entwicklung (Veränderungen im Ausdruck, im Erkennen, im Verständnis, in den Umständen des Auftretens und bei der Regulation von Emotionen).

Die Verwendung von Risikoeinschätzbögen stellt bei der Einschätzung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Kontext von Kindeswohlgefährdung eine Arbeitsgrundlage für den Allgemeinen Sozialen Dienst und für andere im Kinderschutz beteiligte Fachkräfte und Institutionen, einschließlich der Träger der freien Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen dar. Abhängig vom jeweiligen Arbeitsfeld, der individuellen Fallkonstellation und dem Zeitpunkt des Einsatzes des Risikoeinschätzverfahrens, ergeben sich Unterschiede in der Konzeption dieses Instrumentes. In erster Linie sichern Risikoeinschätzbögen durch Standardisierung und Implementierung von aktuellem fachlichem Wissen die Qualität der Einschätzungen über mehrere Mitarbeiter/innen hinweg und vereinheitlichen Verfahren und Prozesse. Darüber hinaus bietet das Inventar zur Risikoeinschätzung auch die Möglichkeit der Absicherung gegenüber externer Kritik (vgl. Kindler/Lukasczyk/Reich 2008, S. 500). Bundesweit sind sog. Melde- oder Erfassungsbögen in der Anwendung. Die Nützlichkeit dieser Instrumente bestätigt sich in der Praxis. Demnach ist ein Risikoeinschätzbogen in erster Linie geeignet, die eigene Wahrnehmung zu strukturieren, wodurch sowohl Risikolagen früh erkannt, als auch Zugänge zu erweiterten Hilfebedarfen von Eltern und Kindern ermöglicht werden. Nach Meysen und Schönecker, handelt es sich um eine bewusste „Aufforderung zum genauen Hinschauen“ (Meysen/Schönecker 2009, S. 129).

Die Instrumente schaffen durch die Definition von (Gefährdungs-)Indikatoren eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen. Durch den Rückgriff auf spezifische Risikokategorien erfüllen sie für Fachkräfte eine orientierende und zugleich wahrnehmungsdifferenzierende Funktion. Unter der Balance angemessener Komplexität, empirisch abgesicherter Validität, sowie Praktikabilität im Alltag der Fachkräfte schaffen Instrumente allein jedoch keine objektive Gültigkeit und Diagnose. Sie sind aber ein wichtiges und möglicherweise unerlässliches Instrument zur Erzielung intersubjektiver Verfahrensstandards im Rahmen der Risikoeinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte.

Im Rahmen einer Auswertung der bisherigen Risikoeinschätzbögen in der Praxis in Nordrhein-Westfalen (MGFFI 2010) wird allerdings auch deutlich, dass diese Instrumente oft eine mangelhafte Qualität haben, da sie beim Einbezug altersspezifischer und arbeitsfeldspezifischer Indikatoren vielfach defizitär,

über- bzw. unterkomplex bleiben. Weiterhin orientieren sich die Risikoeinschätzungsinstrumente nur selten an erforderlichen Qualitätsmaßstäben bestehend in der Gewährleistung von Reliabilität, Validität und Praktikabilität der eingesetzten Diagnosebögen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) konstatiert, dass die verwendeten Instrumente bis auf wenige Ausnahmen nicht evaluierte Eigenentwicklungen sind (DJI 2009, S. 41). Kindler, Lukasczyk und Reich fordern dementsprechend: „Nicht geprüfte Instrumente sollten aus der Praxis möglichst bald wieder verschwinden“ (Kindler/Lukasczyk/Reich 2008, S. 504). Zukünftig sollten daher nur evaluierte Diagnosebögen angewandt werden.

7 Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern

Das Erkennen von besonderen Formen von Gefährdungen für das Wohl der Kinder ist in besonderer Weise speziell ausgebildeten Fachkräften und Diagnoseeinrichtungen vorbehalten. Bei einem nicht sachgerechten Vorgehen bei diesen Formen kann es unter bestimmten Formen zu weiteren Schädigungen kommen oder gar zu Re-Traumatisierungen. Hier sind die öffentlichen Träger gehalten, entsprechende Regelungen und Einrichtungen vorzuhalten.

Die Vereinbarung verbindlicher Reaktionsketten im Fall von Kindeswohlgefährdung stellt in der akuten Krisensituation die Voraussetzung für eine Sicherung und den Schutz des Kindes dar. Bestimmte Gefährdungslagen bedingen als Reaktion besondere Interventionsketten, die unter Einbezug interdisziplinärer Kooperationen ein im Einzelfall gelingendes, zeitnahes Handeln ermöglichen. Zu diesen besonderen Gefährdungslagen zählen die Situationen der häuslichen Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung und Vernachlässigung als auch der mangelnden Förderung.

Häusliche Gewalt bezeichnet dabei „alle Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen, emotionalen Gewalt (...) zwischen Erwachsenen, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben“ (WIBIG 1999). Körperliche Misshandlung und Vernachlässigungen sind fast immer mit seelischer Traumatisierung der betroffenen Opfer aber auch der anwesenden Kinder und Jugendlichen verbunden. Nicht selten ergeben sich daraus nachhaltige Schädigungsfolgen. Die Erkenntnis hat sich inzwischen durchgesetzt, dass mit angesehene, miterlebte Gewalttätigkeit in der Familie, also insbesondere zwischen den Eltern, in der Auswirkung auf die Kinder einer direkt erlebten Kindesmisshandlung kaum nachsteht (Holden/Geffner/Jouriles 1998; vgl. auch Krieger/Lang/Meßmer/Osthoff 2007, S. 26).

Eine einheitliche und konsensfähige Definition des Begriffs „*sexueller Missbrauch*“ liegt nicht vor, die eine Interpretation und einen Vergleich von verschiedenen Forschungsergebnissen möglich machen. In der wissenschaftlichen Rezeption wird eine Reihe von Begrifflichkeiten verwendet, die sexuelle Gewaltanwendungen gegen Kinder und Jugendliche bezeichnen. Sexueller Missbrauch kann eine Vielzahl von Schädigungen und Beeinträchtigungen der Entwicklung des Kindes nach sich ziehen. Nur auf der Grundlage einer differenzierten Diagnostik kann der therapeutische Bedarf festgelegt werden. Abgesehen von wenigen körperlichen Bedingungen, die als Folge eines möglichen sexuellen Missbrauchs zu bewerten sind, sind einzelne körperliche Auffälligkeiten nur als erste Verdachtsmomente zu begründen. Sie reichen jedoch meist nicht für eine umfassende Diagnoseerstellung aus. Bei der Diagnose von sexuellem Missbrauch sind generalisierende Schlussfolgerungen zu vermeiden. Umso wichtiger ist zu beachten, welche negativen Beeinträchtigungen als Folge des Missbrauchs einzuschätzen sind.

Sowohl die Diagnostik von sexuellem Missbrauch und Interventionen sind multiprofessionell. Der/die behandelnde Arzt/Ärztin, spezialisierte Beratungsstellen planen gemeinsam das weitere Vorgehen.

Neben pädagogischen und therapeutischen Interventionen sind auch familien- oder strafrechtliche Maßnahmen bei sexuellem Missbrauch zu berücksichtigen. Hierbei ist jedoch in erster Linie zu prüfen, inwieweit mit einer strafrechtlichen Verfolgung der Eltern oder Dritter durch das Gericht oder die Polizei dem Wohl des Kindes entsprochen wird oder ob das Kind dadurch weiter unter Druck gesetzt werden könnte. Oftmals liegt die Entscheidung über das Vorgehen bei den Jugendämtern. Insbesondere muss bei der Erstellung einer Erstaussage darauf geachtet werden, dass die Aussage im Strafverfahren verwendet werden kann und die Gefahr einer weiteren Schädigung möglichst gering gehalten wird. Ein derartiges Verfahren (vgl. Krieger et al. 2007, S. 119) sollte aufgrund des hohen Angewiesenseins auf die Aussage grundsätzlich nur unter Einbezug von Fachstellen in der Beratung von Kindern und Jugendlichen im Kontext von sexueller Gewalt in Erwägung gezogen werden.

Sozialpädagogische Interventionen sind nur dann dem Opferschutz und der Unterstützung und Beratung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zugänglich, wenn zum einen deutlich ist, dass sowohl sexuelle Gewalt als auch Kindesmisshandlung in Bezug auf die Verantwortlichkeit als Teil des Aufgabengebietes des Jugendhilfe verankert ist (vgl. Krieger et al., S. 135). Zum anderen ist es erforderlich, dass freie und öffentliche Jugendhilfe, Justiz, Selbsthilfegruppen, Kliniken, niedergelassene Ärzte/Ärztinnen und Therapeut(inn)en, sowie medizini-

sche, psychosoziale und schulische Dienste unter Berücksichtigung des je eigenen Aufgaben- und Handlungsfeldes ein festgelegtes Hilfsangebot entwickeln, damit im Einzelfall die Kinder und ihre Familien möglichst schnell und direkt ohne Vertrauensabbrüche an die für sie geeignete Hilfestelle gelangen.

Es wird deutlich, dass es für bestimmte Gefährdungslagen spezifischer Diagnostik- und Hilfeinrichtungen bedarf, um Kindern und Jugendlichen die optimale Unterstützung zu bieten.

8 Qualifizierte Beratung und Vermittlung

Die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung und die Vermeidung weiterer Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche ist eine Aufgabe aller Akteure in der Gesundheits- und Jugendhilfe. Daher kommt der Qualifizierung weiterer Partner im Kinderschutz eine besondere Bedeutung zu. Gefährdungsfälle frühzeitig wahrzunehmen und die Vermittlung spezifischer Hilfsangebote helfen, spätere Interventionen in Höhe und Intensität zu reduzieren.

Zum 01.10.2005 wurde im Rahmen des KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) der § 8a SGB VIII eingeführt, der den Schutzauftrag für die öffentliche und freie Jugendhilfe konkretisiert und Verfahrensstandards in der Reaktion auf Fälle von Kindeswohlgefährdung festlegt. Die freien Träger der Jugendhilfe waren über Vereinbarungen mit dem Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ zum Verfahren im Jugendamt wahrzunehmen. Da nicht alle freien Träger die Erfahrung im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung besitzen wie die Fachkräfte im Jugendamt, führte der Gesetzgeber zu ihrer fachlichen Unterstützung eine neue rechtliche Figur ein: die „insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ (auch Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII). Diese sollte von freien Trägern im Fall einer anstehenden Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden.

Seit dem 01.01.2012 hat der Bundesgesetzgeber die Aufgaben für die insoweit erfahrene Fachkraft dahingehend erweitert, dass Geheimnisträger einen Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger auf deren Beratung haben (§ 4 KKG und § 8b SGB VIII). Hier stehen die Kommunen vor einer großen Herausforderung, eine entsprechende Infrastruktur aufzubauen und kontinuierlich vorzuhalten. Die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgefordert, die Rolle und den Auftrag dieses neuen Akteurs im Kinderschutz fachlich auszugestalten. Die erforderliche Schaffung von klaren Verfahrensabläufen bei freien Trägern, die Profilierung der Kinderschutzfachkraft und ihrer Beratungstätigkeit sowie die regelmäßige Evaluation der Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen freien

und öffentlichen Trägern in Kinderschutzfällen sind wesentliche Momente zur Qualifizierung und Steigerung der Handlungssicherheit der Fachkräfte in der Arbeit im Kinderschutz.

Die Jugendämter sind nun aufgefordert, die Regelungen bezüglich der insofern erfahrenen Fachkraft qualitativ zu beschreiben und im Rahmen Ihrer Gesamtverantwortung gem. § 79a SGB VIII zu koordinieren. Dazu sind unterschiedliche Organisationsformen denkbar.

9 Dimension Öffentlichkeitsarbeit

Die öffentliche Kommunikation zum Kinderschutz ist ein komplizierter Vorgang. Einerseits möchte der öffentliche Träger darstellen, was er alles zum besseren Kinderschutz in die Wege leitet, andererseits konfrontiert er die Öffentlichkeit mit den Schattenseiten kindlicher Realität in Deutschland konfrontiert. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass auch ein wirksamer Kinderschutz dramatische Verläufe von Kindeswohlgefährdung absolut nicht verhindern kann. Dennoch hilft ein offensiver Kinderschutz latente Gefährdungsmomente frühzeitiger zu erkennen und effiziente Hilfen anzubieten.

Das Thema Kinderschutz sollte konstant in der öffentlichen Diskussion gehalten werden. Zum einen ist es wichtig, die Öffentlichkeit über Ursachen und Auswirkungen von Gefährdungslagen für Kinder zu informieren und die oft prekäre Lebenssituation ihrer Eltern zu beschreiben. Zum anderen sollte über die Arbeit der Fachkräfte informiert und die kommunalen Angebote bekannter gemacht werden.

Vor allem in kritischen Kinderschutzsituationen (dramatische Fälle) ist eine sichere und offene „Krisenkommunikation“ erforderlich.

Die jeweiligen Landespressegesetze enthalten hier Aussagen zu den Aufgaben (z.B. Nachrichtenbeschaffung und -verbreitung, Mitwirkung an der Meinungsbildung) und den Informationsrechten der Presse/der Medien (z.B. Verpflichtung der Behörden, den Vertreter/innen der Presse in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Auskünfte zu erteilen). Auskünfte können in der Regel nur dann verweigert werden, wenn dadurch die Arbeit an einem laufenden Verfahren gefährdet werden könnte, Vorschriften zur Geheimhaltung zu beachten sind oder ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

Regeln der Krisenkommunikation (nach Konken 2009, S. 32 ff.):

- Direkte Kommunikation

- Die volle Wahrheit sagen
- Nicht nur im Notfall mit den Medien sprechen
- Dem Wort die Tat folgen lassen (intern wie extern)
- Keine widersprüchlichen Informationen
- Menschen und Medien nicht für „dumm“ verkaufen
- Keinen Begriffswirrwarr entstehen lassen
- Auf Argumente der Medien eingehen
- Mit allen wichtigen Zielgruppen kommunizieren
- Keine Taktik und Strategie nach dem Rezeptbuch.

10 Dimension Beschwerdemanagement/Ombudsstelle

Um den Kinderschutz in Deutschland demokratisch zu gestalten, müssen alle Beteiligten über eine Möglichkeit verfügen, sich über das Vorgehen staatlicher Organe an geeigneter Stelle zu beschweren oder Ihre Rechte als Betroffene einzufordern. Insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen kommt dieser Dimension eine besondere Bedeutung zu.

Geht man davon aus, dass die Handlungsadressaten, also die Kinder und Jugendlichen, an der Leistungserbringung als „Co-Produzenten“ verantwortlich beteiligt sind, der Erfolg ohne ihre Mitwirkung nicht zu erzielen ist, dann wären sie konsequenterweise auch an der Leistungsüberprüfung und Qualitätsentwicklung zentral zu beteiligen.

Nun gilt nicht erst seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes „Betroffenenpartizipation“ als ein wesentliches „Prüfkriterium“ fachlicher sozialpädagogischer Arbeit. Auch überall dort, wo Jugendämter sich im Rahmen von Verwaltungsmodernisierung Leitbilder geben, findet man dieses Postulat an exponierter Stelle.

Dass es in der Praxis noch vieles zu tun gibt, um diesem Postulat auch Handlungen, Taten und Konsequenzen folgen zu lassen, ist ebenso unbestritten. Gerade am Beispiel der – durchweg in der Praxis noch nicht eingelösten – Anforderungen des § 36 SGB VIII (Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung) lässt sich dies belegen (vgl. Gerlach 1998).

III Umsetzung

Der hier vorgelegten Qualitätsmerkmale für einen wirkungsorientierten Kinderschutz kommunaler Jugendämter will Jugendämtern und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – auch und gerade vor dem Hintergrund der neuerlichen Diskussion um ein „Bundeskinderschutzgesetz“ und der dort formulierten fachlichen Herausforderungen – bei der Entwicklung einer „guten Kinderschutzarbeit“ unterstützen. Hierfür brauchen die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe neben einer (in Teilen noch zu entwickelnden) fachlichen Kompetenz eine angemessene personelle Ausstattung, damit sie frühzeitig und präventiv handeln und das staatliche Wächteramt im Interesse der Kinder wahrnehmen können.

In den fachlichen und medialen Erörterungen prekärer Fälle (Kindeswohlgefährdung) wird häufig nach dem individuellen Fehlverhalten gesucht, aber in einem noch viel zu geringem Maß die Frage eines möglichen "Organisationsversagens" geprüft. Die hier vorgelegten Qualitätsmerkmale können dazu beitragen, dass die Organisationsstrukturen überprüft werden, weil hier Barrieren und Einschränkungen verankert sein können, die einer sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages zuwiderlaufen (blinde Flecken, Aufbau eines Risikomanagements).

In der Vergangenheit ist an nicht wenigen Orten der Allgemeine Soziale bzw. Kommunale Sozialdienst, der Dienst also, der im Wesentlichen als Außendienst des Jugendamtes bei Gefährdung des Kindeswohls und der Sicherung und dem Schutz von Kindern tätig zu werden hat, personell ausgedünnt worden bzw. war von jeher unterbesetzt und mit einer großen Fallzahl belastet, obschon den Mitarbeiter(inne)n in diesem Dienst eine zentrale und wichtige Funktion im Kinderschutz zukommt: er leitet Prozesse ein und begleitet Kinder, Jugendliche und Familien. Die hier verfügbare und vorfindbare Eingangsqualität entscheidet nicht selten über den gelingenden Verlauf von Unterstützungen und Hilfeprozessen.

Durch die in vielen Kommunen gegenwärtig diskutierten bzw. auch schon vollzogenen Personalaufstockungen müssen bessere Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Mitarbeiter/innen im ASD der anspruchsvoller gewordenen Kinderschutz Aufgabe gerecht werden können – auch als Partner für die Fachkräfte und die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang gehört auch, dass – um die anspruchsvolle, schwierige und auch persönlich herausfordernde Tätigkeit der Mitarbeiter/innen in diesem Dienst zu würdigen – die Wertschätzung für den Allgemeinen sozialen Dienst wachsen

muss. Dies gilt mit Blick auf Eingruppierung und Bezahlung der hier tätigen Fachkräfte.

Bei alledem gilt es jedoch zu beachten, dass ein guter Kinderschutz sich immer in einer Balance von Dienstleistung (Förderung) und Schutzauftrag (bei Kindeswohlgefährdung) realisiert. Eine Verkürzung des Schutzauftrages auf Intervention und Eingriff wäre nicht nur fachpolitisch ein Rückschritt gegenüber dem bisher erreichten, es würde die Bereitschaft von hilfsbedürftigen Eltern beeinträchtigen, sich frühzeitig an die Kinder- und Jugendhilfe zu wenden, weil die Angst vor dem Eingriff und dem Verlust der elterlichen Autonomie hier überwiegen könnte.

Schließlich wollen die hier vorgelegten Qualitätsmerkmale mit dazu beitragen, dass bei einer Diskussion über Wege und Möglichkeiten für einen verbesserten Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Gewalt, Misshandlung, sexueller Gewalt auch die professionellen Rahmenbedingungen mit in den Blick genommen werden. Unter dieser Perspektive wird die Profession (werden die sozialpädagogischen Fachkräfte) aufgefordert, ihre eigenen Praxen, Routinen und Verfahrensweisen auf den Prüfstand zu stellen. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere, eine Organisationskultur zu entwickeln, die Handeln in diesem schwierigen und prekären Feld als ständig sich fortentwickelnde Suchbewegung möglich sein lässt. Anstelle eines formalisierten Abarbeitens von Dienstanweisungen, Vorgaben und Checklisten, ist hier Reflexivität und Offenheit gefragt.

Dazu gehört die Schärfung des sozialpädagogischen Blicks, d.h. die Ausbildung einer expliziten und dezidiert „kindbezogenen“ Perspektive. Zur Weiterentwicklung der professionellen Handlungsbedingungen gehört es, mehr Handlungssicherheit zu gewinnen in den schwierigen Situationen, in denen einerseits die Wahrnehmungen der Bedürfnisse und der Situation des Kindes nicht negiert, andererseits aber die Kommunikation mit den sorgeverpflichteten Personen nicht in eine konfrontierende und Streitende Auseinandersetzung abgeleitet (hier mehr Sicherheit durch Methodentrainings). Und letztlich gehört in den Bereich der professionellen Qualifizierung ein offenerer Umgang mit "Kinderschutzfehlern". Müssen solche Fehler – die nie ganz vermieden werden können – geleugnet, vertuscht und überspielt werden, so kann sich daraus kein Entwicklungsprozess („aus Fehlern lernen“) ergeben.

Dies ist natürlich ein schwieriges Unterfangen, da in der Außenwahrnehmung (Politik, Medien) von den Institutionen und den in ihnen tätigen Fachkräften fehlerfreies und zielführendes Handeln erwartet wird. Zumal wenn disziplinarische oder sogar strafrechtliche Konsequenzen drohen, ist dies keine gute Voraussetzung und Basis für einen offenen Umgang mit Fehlern. Dennoch bleibt

richtig, dass sozialpädagogisches Handeln im Problemfeld Kinderschutz eine „gefahrengeneigte“ Tätigkeit ist, in der – aus welchen Gründen auch immer – nicht immer das Richtige zum richtigen Zeitpunkt getan wird. Nicht die vergebliche Fiktion von Perfektion und Unfehlbarkeit hilft hier weiter, sondern der produktive Umgang mit dem eigenen Versagen verbunden mit dem Versprechen, besser werden zu wollen. Dass dies ein gelingender Weg sein kann, zeigt die Parallele der gegenwärtig im medizinischen Bereich offen geführten Diskussion über "ärztliche Kunstfehler" und über die richtigen und geeigneten Wege, diese zu minimieren.

Hilfreich ist bei den hier skizzierten Entwicklungsaufgaben ein Blick von außen auf die jeweiligen lokalen Strukturen, Traditionen, Praxen und Erfahrungen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten für die Organisation und Durchführung solcher externen Begutachtungen und der damit verbundenen Rückmeldungen. Beispielfhaft seien hier nur aufgeführt:

1 Vergleichsringe Kinderschutz

Für die Weiterentwicklung der Qualität im Kinderschutz bietet sich – gemeinsam mit weiteren Partnern – die Teilnahme an einem Vergleichsring zum Thema Kinderschutz an. Solche Vergleichsringe orientieren zumeist sich an dem Modell der moderierten Peer-Evaluation bzw. an den Jugendhilfe-Vergleichsringen (vgl. KGSt; IKO-Netz). Jugendämter (ggf. auch freie Träger) erhalten mit dem Vergleichsring die Möglichkeit, ihre Aktivitäten im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen zu analysieren und diese – unter Moderation und fachlicher Anleitung – weiterzuentwickeln. Dabei werden insbesondere die fachlichen Anregungen und das Feedback der teilnehmenden Jugendämter in den Entwicklungsprozess mit eingebunden. Der Qualitätsrahmen Kinderschutz kann hier als inhaltliche Richtschnur für den Vergleichsring dienen. Die einzelnen Qualitätsdimensionen sollen von den Jugendämtern im Bezug auf die eigene Praxis reflektiert und die Standards auf die jeweilige Organisation übertragen werden. Der Vergleichsring Kinderschutz ermöglicht somit drei Entwicklungsdimensionen für die Jugendämter:

- Entwicklung durch strukturierte Selbstanalyse
- Entwicklung durch fachlichen Input und Beratung
- Entwicklung in der Auseinandersetzung mit den Konzepten und Entwicklungsschritten

2 Externe Begutachtung

Gutachten sind erprobte Verfahren, um sich der Qualität seiner Produkte zu versichern. Sie bieten gleichzeitig die Möglichkeit, die eigenen Verfahren mit allgemeinen Standards zu vergleichen und Maßnahmen zur Qualifizierung und Qualitätsverbesserungen einzuleiten.

Durch eine externe Begutachtung findet ein Prozess der Selbstvergewisserung und Qualitätsentwicklung statt und dient dem Auftraggeber als ein wesentlicher Baustein, organisatorischem Fehlverhalten entgegenzuwirken.

3 Auditierung

Eine Variante einer weiteren Begutachtung stellt eine standardisierte Auditierung dar. Dadurch ist sichergestellt, dass eingeschlagene Verfahren und vereinbarte Standards in der Bearbeitung nachhaltig gesichert werden. Initiierte Projekte können beendet werden, neue Aufgaben können identifiziert werden. Der Regelkreis des Qualitätsmanagement wird dadurch unterstützt.

4 Zertifizierung/Gütesiegel

Um eine Entwicklung in Richtung Excellence zu fördern, können die Bemühungen und Erfolge zur ständigen Qualitätsverbesserungen in einem Zertifikat oder Gütesiegel niedergelegt werden. Begutachtung und Auditierung sind dabei wichtige Entwicklungsschritte. Die Zertifizierung/Verleihung eines Gütesiegels sollte durch eine dafür qualifizierte Organisation erfolgen.

Weitere Informationen zu den hier genannten Instrumenten (Vergleichsring – externe Begutachtung – Auditierung – Zertifizierung) sind zu erhalten über das Institut für soziale Arbeit e.V. und JHC – Jugendhilfe Consulting (Kontaktaten siehe unten)

5 Adressen

Institut für soziale Arbeit e.V.

Stadtstraße 20

48149 Münster

Fon 0251 92536-0

Fax 0251 92536-80

Info@isa-muenster.de

www.isa-muenster.de

Jugendhilfe Consulting JHC

Peter Lukasczyk

Geranienweg 24

40468 Düsseldorf

Fon 0211 600 63 11

Fax 0211 600 63 032

kontakt@jugendhilfe-consulting.de

www.jugendhilfe-consulting.de

Literatur

- Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (Hrsg.) (2008): Frühe Hilfen für Familien und soziale Frühwarnsysteme. Reihe Soziale Praxis. Münster.
- Bathke, S. A. (2009): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule am Beispiel der Ausgestaltung von Kooperationsvereinbarungen. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009. Münster. S. 180–199.
- Bathke, S. A. et al. (2008): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Heft 9. Münster.
- Bathke, S. A./Reichel, N. et al. (2007): Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule. In: Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Heft 5. Münster.
- Böttcher, W./Bastian, P./Lenzmann, V. (2008): Soziale Frühwarnsysteme: Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen. Reihe Soziale Praxis. Münster.
- Deegener, G./Spangler, G./Körner, W./Becker, N. (2009): Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung, Manual. Göttingen.
- Deegener, G./Körner, W. (2009): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich.
- Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2009): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Hilfen und Hinweise im Umgang mit Medien/Krisenmanagement. Dokumentation der Fachtagung am 23. und 24. April 2009 in Berlin. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe. Band 72.
- Deutsches Jugendinstitut (2009): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (TU Dortmund) zur öffentlichen Anhörung der Kinderkommission zum Thema „Neue Konzepte Früher Hilfen“ am 2. März 2009 in München.
- Dewe, B./Ferchhoff, W./Scherr, A./Stüwe, G. (2001): Professionelles soziales Handeln im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. Weinheim.
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.) (2008): Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII – eine neue fachdienstliche Aufgabe? Arbeitshilfe für evangelische Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Stuttgart.
- Eriksson, M. (2007): Sichtbares oder unsichtbares Kind? Professionelle Ansätze in der Arbeit mit Kindern gewalttätiger Väter in Schweden. In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. S. 72–88.
- Fegert, J. M./Ziegenhain, U./Fangerau, H. (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim.
- Fernkorn, A. (2008): Die Elternberatungsstelle der Stadt Gütersloh – Ausgangspunkt eines sozialen Frühwarnsystems mit Tradition für Säuglinge und Kleinkinder. In: Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (Hrsg.): Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme. Reihe Soziale Praxis. Münster. S. 173–188.

- Frese, D. (2008): Präventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt im Bereich der Schule – Aktivitäten der Bundesländer. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit. Münster. S. 163–176.
- Gerlach, F. (1998): Das jugendhilferechtliche Hilfeplanverfahren als Modell kooperativer Entscheidungsfindung und seine Umsetzung in der behördlichen Praxis – Beurteilungsspielraum und verwaltungsgerichtliche Kontrolle jugendrechtlicher Entscheidungen. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 4/1998, S. 134–141.
- Groß, K. (2008): Die „insoweit erfahrene Fachkraft“: Anlass, Hintergrund und Gestaltung einer Fachberatung im Sinne des § 8a SGB VIII. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2008. Münster. S. 177–198.
- Gross, S./Kons, J. (2006): Checklisten Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Fitkids Wesel. Download vom 19.05.2010 unter: <http://www.fitkids-wesel.de/artikel.php?id=14>.
- Hartwig, L./Hensen, G. (2003): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. Grundagentexte Soziale Berufe. Heft 12.
- Hensen, G./Rietmann, S. (2008): Systematische Gestaltung früher Hilfezugänge. Entwicklungspsychologische und organisationstheoretische Grundlagen. In: Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (Hrsg.): Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme. Reihe Soziale Praxis. Münster. S. 35–58.
- Heuchel, I./Lindner, E./Sprenger, K. (Hrsg.) (2009): Familienzentren in Nordrhein-Westfalen. Beispiele innovativer Praxis. Reihe Soziale Praxis. Münster.
- Holden, G. W./Geffner, R. A./Jouriles E. N. (Hrsg.) (1998): Children Exposed to Marital Violence. Theory, Research and Applied Issues. Washington.
- Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS (2010): Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft. In: Das Jugendamt, 1/2010, S. 15–19.
- Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW (Hrsg.) (2009): Kindesvernachlässigung. Erkennen. Beurteilen. Handeln. 5. Aktualisierte Aufl. Münster/Wuppertal.
- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. S. 19–21. Download unter <http://www.kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf>.
- Institut für soziale Arbeit/Bayrisches Landesjugendamt (2006): Synopse von Vorschlägen für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (Stand März 2006). Download unter <http://www.kindesschutz.de/vereinbarungen/SynopseMustervereinbarungenISA-BayLJA.pdf>.
- Jordan, E. (2001): Zwischen Kunst und Fertigkeit – Sozialpädagogisches Können auf dem Prüfstand. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 2/2001. S. 48–53.
- Jordan, E. (2005): Qualifiziertes Erkennen und Beurteilen – Vom Aktenvermerk zum qualifizierten Beobachtungskatalog. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen. S. 485–510.
- Jordan, E. (2008): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Auflage. Weinheim und München.

- Jordan, E./Nüsken, D. (2008): Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2008. Münster. S. 199–223.
- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, Th./Werner, A. (Hrsg.) (2007): Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ – Online-Handbuch, Deutsches Jugendinstitut. Download unter http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm.
- Kindler, H./Lukasczyk, P./Reich, W. (2008): Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 12/2008, S. 500–505.
- Konken, M. (2009): Das Jugendamt aus Sicht der Medien – Kommunikation in kritischen Situationen. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2009): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Hilfen und Hinweise im Umgang mit Medien/Krisenmanagement. Dokumentation der Fachtagung am 23. und 24. April 2009 in Berlin. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe. Band 72. S. 32–49.
- Kindler H./Werner A. (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgen für die Praxis. In: Deegener G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen. S. 104–127.
- Krieger, W./Lang, A./Meßmer, S./Osthoff, R. (2007): Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch. Hannover.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2009): Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO. Münster.
- Leeb, R. T./Paulozzi, L./Melanson, C./Simon, T./Arias, I. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements, Version 1.0. Atlanta (GA): Center for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control.
- Meysen, T./Schönecker, L. (2009): Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben – der rechtliche Rahmen. In: Meysen, T./Schönecker, L./Kindler, H. (2009): Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Weinheim und München. S. 25–172.
- Milner, J. S. (1986): Child Abuse Potential Inventory (CAPI).
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2010): Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf.
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005): Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. Münster.
- Moch, M./Junker-Moch, M. (2009): Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Familienrecht und Jugendhilfe, 4/2009, S. 148–151.
- Müller, R. (2009): Standards in der Praxis der Risikoeinschätzungsinstrumente. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009. Münster. S. 71–85.

- Müller, R. (2010): „Child Protective Service“ im Vergleich: Ein Modell der wohlfahrtsstaatlichen Verortung der Fachkräfte im Kinderschutz. In: Müller, R./Nüsken, D. (Hrsg.) (2010): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen. Kinderschutz qualifizieren. Münster. S. 31–54.
- Müller, R./Nüsken, D. (Hrsg.) (2010): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen. Kinderschutz qualifizieren. Münster.
- Münder, J./Smessaert, A. (2007): Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – Ergebnisse einer Dokumentenanalyse. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2007. Münster. S. 112–132.
- Münder, J./Smessaert, A. (2009): Frühe Hilfen und Datenschutz. Reihe Soziale Praxis. Münster.
- Nüsken, D. (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen zur Erziehung. Reihe Soziale Praxis. Münster.
- Schimke, H.-J. (2009): Brauchen wir eine neue Konzeption des Kinderschutzes? Neue Entwicklungen im Rechtsverhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009. Münster. S. 58–70.
- Schmitt-Schäfer, T. (2004): Netz und Boden – Initiative für Kinder psychisch kranker Eltern. Checkliste zur Risikoeinschätzung bei Kindern psychisch kranker Eltern für Fachleute aus der Jugendhilfe und Psychiatrie. Download vom 29.04.2009 unter <http://www.netz-und-boden.de/material/sonstiges/index-in.html>.
- Schöne, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.
- Werner, A. (2007): Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß zu entwickeln? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, Th./Werner, A. (Hrsg.) (2007): Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ – Online-Handbuch, Deutsches Jugendinstitut. Download vom 18.03.2010 unter http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm.
- WIBIG (1999): Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Dokumentation des Workshops „Kinder und häusliche Gewalt“ am 18. Januar 1999 in Berlin.
- Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2006. Münster. S. 11–26.